

59. Zur Frage der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer Leistung.  
BGB. § 315.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1914 i. S. R. (Rl.) w. R. (Befl.).  
Rep. V. 172/14.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der das Hotel B. in C. von den H.'schen Erben erworben hatte, geriet in Konkurs, worauf im Februar 1907 die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet wurde. Um einen Zwangsvergleich zu ermöglichen, schlossen zwei Brüder H., für die von dem Restkaufgelde noch gegen 30 000 M und 29 500 M eingetragen standen, sowie die beklagte Ehefrau, deren Mutter zu den Mitverkäufern gehört hatte und für die an Restkaufgeld noch 32 721,74 M eingetragen waren, am 5. Februar 1907 mit dem Kläger einen notariell beurkundeten Vertrag, in dem sie sich verpflichteten, falls der Zwangsvergleich zustande komme, ihre Forderungen auf je 25 000 M zu ermäßigen und auf die Zinsen für eine gewisse Zeit zu verzichten. Für den Fall, daß bis zum 1. Januar 1912 eine Aktiengesellschaft mit Einbringung des Hotels gegründet würde, verpflichteten sie sich ferner, sich an dieser Gesellschaft mit 75 000 M in Anrechnung auf ihre drei Hypotheken zu

beteiligen. Die Aktiengesellschaft ist vor dem 1. Januar 1912 gegründet worden; der Kläger hat das Hotel eingebracht. Er hat daher beantragt, die beklagte Ehefrau zu verurteilen, die zur Löschung ihrer Hypothek erforderlichen Urkunden an ihn oder an die Grundstückseigentümerin herauszugeben und zwar Zug um Zug gegen Auszahlung von 25 Aktien der neu gegründeten Gesellschaft zu je 1000 *M.* Der Kläger stützt seinen Anspruch, abgesehen von dem Vertrage vom 5. Februar 1907, auf eine spätere Bestätigung, die die beklagten Eheleute nach Kenntnis vom Inhalte des beabsichtigten Gründungsvertrags erteilt hätten. Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt, weil der Vertrag mangels ausreichender Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit seines Inhalts unwirksam und eine Bestätigung nicht erfolgt sei. Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt zugunsten des Klägers fest, daß nach dem Vertrage vom 5. Februar 1907, in dem sich die Beklagte für den Fall der Gründung einer Aktiengesellschaft bis zum 1. Januar 1912 und der Einbringung des Hotels verpflichtet hatte, sich an dieser Aktiengesellschaft mit dem Betrage von 25000 *M.* in Anrechnung auf ihre Hypothek zu beteiligen, keine Beteiligung der Beklagten an der Gründung, sondern nur die Übernahme von Aktien vereinbart worden ist. Da aber der Gegenstand der Übernahme weder vertraglich hinreichend bestimmt noch bestimmbar sei, auch wenn man davon ausgehe, daß es sich um eine einwandfreie Gründung handeln müsse, so sei der Vertrag mangels Einigung über einen wesentlichen Punkt nach § 154 BGB. als nicht geschlossen zu erachten. Es liege auch keine nachträgliche Bestätigung und nicht einmal eine bedingte vor.

Verfehlt erscheint der Angriff der Revision gegen die Verneinung einer Bestätigung des Vertrages.“ . . . (Dies wird näher begründet. Andererseits wird ausgeführt, daß das Berufungsgericht den § 154 BGB. zu Unrecht angewendet hat. Alsdann wird fortgefahren:)

„Trotzdem würde das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt, zu billig sein, wenn man annehmen müßte, die der einen

oder der anderen Seite auferlegte Leistung sei weder ausreichend bestimmt noch auch bestimmbar, es handle sich vielmehr um eine in die nackte Willkür des Schuldners gestellte Leistung, die Lücken aber seien so groß, daß sie auch mit Anwendung des § 315 BGB. nicht beseitigt werden könnten und daß der Vertrag daher rechtsunwirksam bleibe (RGZ. Bd. 40 S. 199; Warnerer Rechtspr. 1913 Nr. 221). Dies hat das Berufungsgericht angenommen. . . . Ob die grundlegenden Voraussetzungen für eine vertragliche Bindung erfüllt sind, ist nicht eine reine Auslegungsfrage und unterliegt daher der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Auf Grund der Feststellung des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß zur Zeit des Vertragsschlusses vom 5. Februar 1907 bereits mit der Möglichkeit der Gründung einer Aktiengesellschaft gerechnet wurde, in die das unter der Leitung des Klägers gefährdete Hotel einzubringen war. Wenn dieser Plan sich bis zum 1. Januar 1912 verwirklichte, dann sollten die Gläubiger der ebenfalls gefährdeten Kaufpreisresthypotheken, darunter die Beklagte, für ihre dem Betrage nach bereits ermäßigten Hypotheken durch entsprechende Überlassung von Aktien abgefunden werden. Dann aber kam es ihnen nur darauf an, daß sie als Gegenwert für ihre Hypotheken Aktien einer bedenkenfreien Gründung erhielten, die ihrem Werte nach eine Umsetzung in bares Geld ungefähr zum Nennbetrage ihrer Hypotheken gestatteten. Für diesen Zweck aber fehlte es dem Vertrage nicht an der ausreichenden Bestimmtheit oder doch Bestimmbarkeit. Bot eine einwandfreie Gründung Gewähr für einen dem Nennwerte der ermäßigten Hypotheken entsprechenden Wert der Aktien, dann konnte es der Beklagten völlig gleichgültig sein, ob lediglich das bisherige Hotel oder dessen erhebliche Erweiterung oder ob außerdem auch die Errichtung und Verwertung von Wohnhäusern Gegenstand des Unternehmens der Aktiengesellschaft war, wenn nur jedenfalls ein Hotelunternehmen den wesentlichen Gegenstand der Gründung bildete. Denn wenn es sich auch, wie das Berufungsgericht hervorhebt, in dem einen und in dem anderen Falle um wirtschaftlich ganz verschiedene Unternehmungen gehandelt haben würde, und wenn man auch weder über die Einrichtungen der Gesellschaft im übrigen, noch auch insbesondere über die Bewertung des Hotelgrundstücks als Sacheinlage Bestimmung getroffen hatte, so kann doch daraus, — voraus-

gesetzt daß die Gründung, wie das Berufungsgericht unterstellt, einwandfrei war — keineswegs mit dem Berufungsurteil entnommen werden, daß die Beklagte im weitesten Umfange der Willkür des Klägers unterworfen worden sei. Handelte es sich um eine einwandfreie Gründung, so hatten auch die Aktien einen ihrem Nennwert ungefähr entsprechenden Verkehrswert. Daran allein hatte die Beklagte Interesse. Soweit aber etwa die Frage auftauchte, ob sie Aktien im Nennwerte dem Hypothekenbetrage gleichkommend nehmen müsse oder fordern dürfe, oder ob der Emissionskurs oder ein Börsenkurs maßgebend sei, konnte die Entscheidung nach § 315 BGB. getroffen werden.

Zu Unrecht stützt sich das Berufungsurteil auf die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 6. April 1898 (RGZ. Bd. 41 S. 282). Denn da, wie das Berufungsurteil selbst betont, sich dort die Verpflichtung nicht auf die Übernahme von Aktien beschränkte, sondern die Übernehmer sich auch an der Gründung beteiligen sollten, so ging ihr Interesse selbstverständlich erheblich weiter, und wenn auch der Vertragsinhalt dort als zu unbestimmt bezeichnet werden konnte, so trifft nicht das gleiche zu für den völlig anders gearteten Fall, wie er hier vorliegt. Verfehlt erscheint insbesondere die Erwägung des Berufungsgerichts, daß während dort den Aktienübernehmern eine Mitwirkung beim Gesellschaftsvertrage gesichert gewesen sei, hier der Fall insofern krasser liege, als die Vertragsgegner des Klägers auf den Abschluß des Gründungsvertrages keinen Einfluß gehabt hätten, die ihnen geschuldete Leistung daher in höherem Maße dem Belieben des Klägers anheimgegeben gewesen sei. Es übersieht eben hier, daß das Interesse der Beklagten sich in der Zuweisung von Aktien einer bedenkenfreien Gesellschaft erschöpfte, von denen sich erwarten ließ, daß sie einen Umsatz in Geld zur ungefähren Höhe ihres Nennbetrags zulassen würden.

Hiernach war die der Beklagten zustehende Leistung, bei einwandfreier Gründung der Gesellschaft entweder ausreichend bestimmt oder doch ausreichend bestimmbar, so daß der Grund, aus dem das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, nicht standhält.“